

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Bestimmung der Vertretung des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin

<i>Organisationseinheit:</i> FB Zentraler Service + Bildung <i>Sachbearbeitung:</i> Maren Kehlbeck	<i>Datum</i> 10.11.2021 <i>Aktenzeichen</i>
---	---

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Rat Hilgermissen	24.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

- a) Herr/Frau Bürgermeister/in wird bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2026 – 2031 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zum/zur 1. stellvertretenden Gemeindedirektor/in der Gemeinde Hilgermissen als allgemeine Vertretung benannt.

- b) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin zum/zur 2. stellvertretenden Gemeindedirektor/in der Gemeinde Hilgermissen wird bis zur konstituierenden Sitzung des Rates der Wahlperiode 2026 – 2031 bzw. bis zur Beendigung seines/ihrer Hauptamtes als Verhinderungsververtretung benannt.

Sachverhalt:

Bei einem Beschluss nach § 106 NKomVG beschließt der Rat gem. § 106 Abs. 1 Satz 8 NKomVG, wer den/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin vertritt.

Zur Stellvertretung kann bestellt werden:

- Ein Angehöriger der Verwaltung der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde
- Ein Ratsmitglied

Vorschlagsberechtigt sind Ratsmitglieder, Bürgermeister/in, Gemeindedirektor/in.

Eine besondere Befähigung für die Ausübung des Amtes ist nicht notwendig.

Es ist darüber zu entscheiden, ob die Stellvertretung die allgemeine Vertretung oder Verhinderungsververtretung ist.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hilgermissen werden 2 Stellvertretungen für den/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin bestimmt. Nach der Hauptsatzung wird das Amt des/der ersten Stellvertretung als allgemeine Vertretung durch den/die Ratsvorsitzende/n wahrgenommen.

Der/die 2. Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Anlagen:

Keine